

Bewirtschaftungsgrundsätze

1 Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik

Investitionen ab einem Gesamtumfang über 200.000 € werden in den Teilfinanzhaushalten separat dargestellt.

2 Budgetregeln

Bei der Stadt Chemnitz stimmen Produktstruktur und Organisationsstruktur nicht vollständig überein. Die Budgets sollen daher zur Strukturierung des Haushaltes nach Verantwortungsbereichen genutzt werden.

Unter dem Budget wird ein für ein Haushaltsjahr vorgegebener Ressourcen- und Finanzrahmen verstanden, der einer Organisationseinheit (Amt, selbständige Einrichtung) zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der nachfolgend festgelegten Regelungen zugewiesen wird. Mit der Definition der Budgets auf Ebene der Ämter ist die Übertragung der Budgetverantwortung an die Amtsleiter verbunden. Die Amtsleiter sind somit verpflichtet, über ein regelmäßiges Controlling die Einhaltung ihres Budgets zu überwachen und die erforderlichen Zusätze an das Kämmereiamt zu leisten. Darüber hinaus besitzt der jeweilige Bürgermeister die Verantwortung für die Summe der nachgeordneten Amtsbudgets.

Darüber hinaus gibt es Sonderbudgets.

Sonderbudgets sind Budgets, die für den Gesamthaushalt eine besondere Bedeutung besitzen. Diese Bereiche stehen unter besonderer Beobachtung durch die Verwaltungsspitze und die Politik. Vielfach sind hier sensible Entscheidungen zu treffen. Die entsprechenden Buchungsstellen sind aus dem regulären Amtsbudget herausgelöst. Sonderbudgets werden für die allgemeinen Deckungsmittel (PB 61, vor allem Steuererträge und Schlüsselzuweisungen, Kredite) eingerichtet.

Das Budget wird jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt. Die Möglichkeit der Übertragbarkeit bleibt hiervon unberührt.

Das Budget ist maßgeblich für die Planung und Steuerung des Amtes und im Vergleich zu den Deckungskreisen die übergeordnete Einheit.

Budgetüberschreitungen

Der Zuschussbedarf bzw. Überschuss ist die relevante Größe zur Messung der Budgeteinhaltung.

Der Budgetverantwortliche hat grundsätzlich die Einhaltung des Budgets zu sichern. Innerhalb der eingerichteten Deckungskreise ist der Ausgleich von Mindererträgen und Mehraufwendungen zu gewährleisten.

Sofern der Ausgleich eines Budgets nicht möglich ist, muss ein Ausgleich mit über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen vorrangig innerhalb des Dezernates geprüft werden. Entsprechende Anträge auf außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung sind im Kämmereiamt einzureichen.

Ist ein Ausgleich auch innerhalb des übergeordneten Budgets nicht möglich, sind Festlegungen zur Auswirkung auf das Budget im Folgejahr bzw. für den Finanzplanzeitraum im Einzelfall durch den Stadtkämmerer unter Berücksichtigung der Gründe für die Budgetüberschreitung zu treffen.